

Geschäftsordnung
für den
Arbeitskreis Fahrgastbeirat
der
Stadtverwaltung Worms

Stand: April 2024

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Aufgaben, Kompetenzen

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

§ 3 Amtszeit

§ 4 Organisation

§ 5 Sitzungen

§ 6 Beschlussfassung

§ 7 Rechtliche Stellung

§ 8 Schlussbestimmungen

Präambel

Der Fahrgastbeirat (FGB) für den Stadtbusverkehr Worms versteht sich als die Interessenvertretung aller in Worms am Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) teilnehmenden Menschen.

Der FGB wird zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung des ÖPNV bei der Stadtverwaltung Worms, auf Basis des anhängenden Konzeptes, eingerichtet.

Die Mitglieder des FGB vertreten die Interessen der Fahrgäste im Stadtbusverkehr Worms. Sie sind das Bindeglied zwischen Fahrgästen und den Verkehrsunternehmen. Sie bringen die Fragen, Bedenken und Anregungen von Fahrgästen in den FGB ein. Sie informieren die Verkehrsunternehmen über Kundenerfahrungen zu Qualität, Quantität sowie Image des ÖPNV. Mittels seiner inhaltlichen Arbeit und seines Engagements trägt der FGB zur Kundenfreundlichkeit und positiven Außenwirkung des ÖPNV in Worms bei.

Diese Geschäftsordnung soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.

§ 1 Aufgaben, Kompetenzen

- (1) Der FGB hat ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Mobilitätsausschuss der Stadt Worms, welche er im Rahmen der Vorschriften dieser Geschäftsordnung ausübt.
- (2) Der FGB wird, soweit keine vertraulichen Informationen der Verbundgesellschaft oder der Verbundpartner betroffen sind, in den Sitzungen aktuell über wesentliche kundenrelevante Maßnahmen informiert.
- (3) Der FGB nimmt schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahr:
 - a. Die Mitglieder sammeln Kundenwünsche und bringen diese in den FGB ein.
 - b. Der FGB macht selbst Vorschläge, die der Verbesserung des ÖPNV-Angebotes dienen.
 - c. Der FGB fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der von ihm vertretenen Personen.

§ 2 Zusammensetzung, Auswahlverfahren

- (1) Der FGB besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Plätze für die 9 Mitglieder werden per Ankündigung in den Medien vergeben. Melden sich mehr als 9 Personen, entscheidet der Mobilitätsausschuss über die Besetzung.
- (3) Hat ein Mitglied an zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, wird es angeschrieben, ob es weiterhin Interesse an einer Mitgliedschaft im FGB hat. Bei Verzicht oder Nichtmeldung innerhalb von vier Wochen endet die Mitgliedschaft automatisch und der Platz wird durch ein Ersatzmitglied nachbesetzt.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss.
- (3) Die Mitglieder des FGB können auf Antrag einer 2/3-Mehrheit Mitglieder während der Amtszeit aus dem FGB ausschließen. Vor Antrag des FGB ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

§ 4 Organisation

- (1) Der FGB wählt aus seiner Mitte spätestens in der zweiten Sitzung einer neuen Amtsperiode in geheimer Wahl eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch die Funktion des/der Sprecher(s)/in.
Der/die Sprecher/in ist Ansprechpartner der weiteren Ausschussmitglieder sowie der Stadtverwaltung Worms.
- (2) Mitglieder des FGB können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen, die sich selbst organisieren.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der FGB tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Er wird durch die Stadtverwaltung Worms in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in des FGB rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Kalendertage vor Sitzungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Stadtverwaltung lädt ein.
- (2) Mit den Stimmen der Hälfte der Mitglieder des FGB kann in begründeten Fällen schriftlich die Einberufung einer Sondersitzung unter Angabe der Tagesordnung gefordert werden.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich, können aber auch öffentliche Beratungsgegenstände enthalten. Über die Herstellung der Öffentlichkeit entscheidet der FGB. Sie finden grundsätzlich an Werktagen in den frühen Abendstunden (17.00 – 20.00 Uhr) im Rathaus statt. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des FGB sowie je ein Vertreter der beteiligten Verkehrsunternehmen eingeladen. Bei der Beratung von Einzelfragen können Sachverständige hinzugezogen werden, die dem FGB nicht angehören.
- (4) Der Vorsitz der Sitzung liegt gemeinsam bei der Stadtverwaltung Worms und bei dem/der Sprecher/in des FGB.
- (5) Die Themen und Tagesordnung werden gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen, der Vertretung der Stadtverwaltung Worms sowie dem/der Sprecher/in des FGB abgestimmt.
Tagesordnungspunkte und Anfragen an die Verbundgesellschaft Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) und die Verkehrsunternehmen, die spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung von den Mitgliedern des FGB eingereicht werden, sollen in der Sitzung behandelt werden.
- (6) Die Sitzungen des FGB dürfen nicht als Forum für parteipolitische oder persönliche Interessen missbraucht werden.
- (7) Ein Vertreter der Stadtverwaltung Worms stellt die Protokollführung und übernimmt die Versendung von Einladung, Tagesordnung sowie Ergebnisprotokoll.
Das Protokoll wird zwischen dem/der Sprecher/in und dem Protokollführer abgestimmt.
- (8) Die Mitglieder des FGB sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch für aus dem FGB ausgeschiedene ehemalige Mitglieder.
Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheim zu halten.
- (9) Kosten und Auslagen, um die Funktion als Mitglied des FGB auszuüben, werden nicht erstattet.
- (10) Eine Einladung für den FGB wird an alle Stadtratsmitglieder versendet. Jede Fraktion kann nach vorheriger Anmeldung eine/n Vertreter/in als Zuhörer/in entsenden.
- (11) Der/die Sprecher/in des FGB gibt in jedem Jahr im Mobilitätsausschuss einen Bericht ab.
- (12) Rede- und Stimmrecht obliegt den gewählten Mitgliedern des FGB. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitz.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied verfügt über je eine (1) Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Der FGB kann Anträge beschließen, welche der Stadtverwaltung Worms als Grundlage für Vorlagen an den Haupt- und Finanzausschuss, den Mobilitätsausschuss und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) dienen. Sie haben einen unverbindlichen und informativen Charakter.

§ 7 Rechtliche Stellung

- (1) Der Rechtsweg ist generell ausgeschlossen.
- (2) Der FGB ist ein beratendes Gremium des Mobilitätsausschusses der Stadt Worms. Er ist kein Organ der Stadt Worms.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss.

67547 Worms, den 25.04.2024

gez. Kessel

Oberbürgermeister